



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/78/CHSC/CHSC  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1820

Innsbruck, 09.05.2023

Betrifft: Öffentliche Konsultation der RTR zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter

Bezug: Zuständige Referentin: Melanie Kocsan-Göschl  
Ihr Schreiben vom 28.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Entwurf der 8. Novelle der KEM-V 2009 vom 28.04.2023 werden Änderungen durch Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission ((EU) 2023/468) vorgeschlagen.

Damit soll im öffentlichen Kurzrufnummernbereich 116 für harmonisierte Dienste von sozialem Wert, die von Hilfesuchenden kostenlos in Anspruch genommen werden können, zu den schon bisher bestehenden fünf Dienste-Kategorien eine neue Kategorie für Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen ergänzt werden.

Der Vorschlag erfolgt verspätet, da gemäß der Vorgabe der Europäischen Kommission die nationalen Regulierungsbehörden schon ab dem 30.04.2023 die in die Liste der für harmonisierte Dienste von sozialem Wert reservierten Rufnummern zuteilen hätte sollen.

Inhaltlich ist hervorzuheben, dass für die unterschiedlichen Dienste-Kategorien bisher in § 33 KEM-V 2009 verschiedene Qualitätsanforderungen bestehen, die eine angemessene Unterstützung für Hilfesuchende gewährleisten sollen. Vorgeschlagen wird nun, an Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen die gleichen

Anforderungen zu stellen wie an Hotlines für Opfer von Straftaten (Abs 2). Dies erscheint sachlich gerechtfertigt und es wird daher gegen die vorgeschlagene Umsetzung kein Einwand erhoben.

Gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission (Durchführungsbeschluss (EU) 2023/468, Anhang) ist weder für Hotlines für Opfer von Gewalt gegen Frauen, noch für die meisten anderen Dienste eine 24stündige Erreichbarkeit zwingend vorzusehen (hierunter fallen derzeit nur Hotlines für vermisste Kinder), sondern es genügt demnach bei nicht durchgehender Erreichbarkeit ein entsprechender klar verständlicher Hinweis. Die Umsetzung in der KEM-V 2009 entspricht diesen Vorgaben (§ 35 Abs 2) und ist damit formal europarechtskonform. Dennoch ist eine solche Regelung beschränkter Erreichbarkeit in Anbetracht der regelmäßig dramatischen Situationen, in denen Hilfesuchende bei einschlägigen Hotlines anrufen, äußerst unbefriedigend. Daher wird eine Regelung zur Ausweitung des Angebotes für Hilfesuchende in diesen Bereichen gefordert, welche hinsichtlich der Erreichbarkeit über die genannten europarechtlichen Anforderungen hinausgeht und ein 24stündiges Hotline-Angebot verpflichtend vorgibt. Es mag zumindest eingeschränkt eine sachliche Rechtfertigung für die bisherige (wie auch die vorgeschlagene) Beschränkung der Erreichbarkeit in finanziellen und personellen Ressourcen der betreffenden Hotline-Anbieter liegen, umso mehr, als diese auch den oben genannten qualitativen Anforderungen entsprechen müssen. Deshalb wird unsere Forderung nach einem verpflichtenden 24stündigen Hotline-Angebot mit einer weiteren Forderung zur Bereitstellung öffentlicher Mittel zur ergänzenden Unterstützung der Hotline-Anbieter verknüpft, damit diese entsprechend umfangreiche Dienste anbieten können. Wir gehen derzeit davon aus, dass eine Evaluierung der hierfür einzusetzenden finanziellen Mittel zu dem Ergebnis gelangen wird, dass diese Mittel der Höhe nach moderat und in jedem Fall verhältnismäßig zu dem Mehrwert der ganztägigen Erreichbarkeit der Hotlines ausfallen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner